



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2017 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 12. Dezember 2017, mit der Planungsnummer 605-2017-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch im Bereich Gst. 540 und 77/6, KG 84002 Flirsch durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch vor:

Umwidmung

Grundstück 540 KG 84002 Flirsch

rund 22 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Pflegeheim
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 77/6 KG 84002 Flirsch

rund 92 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Pflegeheim

Personen, die in der Gemeinde Flirsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Flirsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.flirsch.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

Aushang: 18.12.2017

Abnahme: 24.01.2018

Keine Stellungnahme eingelangt.